

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1996

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG über die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus südamerikanischen Ländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/595/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/443/EWG⁽³⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien festgelegt.

Für zum Verzehr und zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmte Innereien wurden bereits strengere gesundheitliche Anforderungen festgelegt. Erfahrungsgemäß scheint es angebracht, die Kontrollen dieser Erzeugnisse zu verschärfen, indem im Gesundheitszeugnis Name und

Anschrift des Verarbeitungsbetriebs angegeben werden, in dem die Wärmebehandlung stattfinden wird.

Die brasilianischen Behörden haben die Kommission ersucht, einen Teil des Bundesstaates Mato Grosso in die Liste der brasilianischen Gebiete aufzunehmen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch genehmigen.

Eine Vor-Ort-Kontrolle der Kommission im Juni 1996 hat ergeben, daß die Tiergesundheitslage, das öffentliche Veterinärwesen und das Programm zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in diesem Teil von Mato Grosso zufriedenstellend sind; es scheint daher angebracht, diesen Teil von Mato Grosso in die Liste der brasilianischen Gebiete aufzunehmen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von entbeintem frischem Rindfleisch genehmigen.

Die Veterinärbehörden von Brasilien und Mato Grosso haben die notwendigen Garantien geboten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt. Anhang III Teil 1 der Entscheidung 93/402/EWG wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 65.

Artikel 2

- a) Die Mitgliedstaaten genehmigen für einen Zeitraum von 60 Tagen nach dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien, das gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 93/402/EWG in der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gültigen Fassung gewonnen und bescheinigt wurde.
- b) Die Mitgliedstaaten genehmigen für einen Zeitraum von 60 Tagen nach dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Innereien zur Herstellung von hitzebehandelten Fleischerzeugnissen aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien, die gemäß den Bedingungen der Entscheidung 93/402/EWG in der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gültigen Fassung gewonnen und bescheinigt wurde.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 10. Tag nach ihrer Notifizierung an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE SÜDAMERIKAS, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Beschreibung des Gebiets
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/93	Landesweit
	AR-1	01/93	Südlich des 42. Breitengrades
	AR-2	01/94	Nördlich des 42. Breitengrades
	AR-3	01/93	Provinzen Entre Ríos, Corrientes und Misiones
	AR-4	01/93	Provinzen Catamarca, San Juan, La Rioja, Mendoza, Neuquén, Río Negro und Buenos Aires
Brasilien	BR	01/93	Landesweit
	BR-1	01/96	Bundesstaaten Río Grande do Sul, Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setélagos und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina, Goiás, sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiabá (ausgenommen die Gemeinden Santo Antônio do Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Poconé und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas de Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	Landesweit
Kolumbien	CO	01/93	Landesweit
	CO-1	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien: Von der Mündung des Flusses Murri in den Fluß Atrato flussabwärts zur Mündung des Flusses Atrato in den Atlantischen Ozean, entlang der Atlantikküste bis Cabo Tiburón an der Grenze zu Panama, entlang der panamaisch-kolumbianischen Grenzlinie bis zum Pazifik, entlang der Pazifikküste bis zur Mündungsstelle des Flusses Valle und von dort entlang einer geraden Linie zurück zur Mündung des Flusses Murri in den Fluß Atrato
	CO-2	01/93	Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien: Von der Mündung des Flusses Sinu in den Atlantischen Ozean, flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, von Alto Paramillo nach Puerto Rey an der Atlantikküste, entlang der Grenzlinie zwischen den Departements Antioquia und Córdoba und von dort entlang der Atlantikküste bis zur Mündung des Flusses Sinu
Paraguay	PY	01/93	Landesweit
Uruguay	UY	01/93	Landesweit“

ANHANG II

„ANHANG III

TEIL 1

VETERINÄRZEUGNIS

Hinweis für den Importeur: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung⁽¹⁾:

Versandland: Gebietscode:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch vom:

(Tierart)

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Anzahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofes(-höfe)⁽²⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebes(-betriebe)⁽²⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser)⁽²⁾:

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽³⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs⁽⁴⁾:

.....

⁽¹⁾ Fakultativ.

⁽²⁾ Fakultativ, sofern das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch in Anwendung des Artikels 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates zuläßt.

⁽³⁾ Bei Containern ist jeweils die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

⁽⁴⁾ Für die unter Artikel 1 Buchstabe c) genannten Innereien, die zur Herstellung von hitzebehandelten Fleischerzeugnissen oder für hitzebehandeltes Heimtierfutter bestimmt sind.“